

# Geschäftsordnungen

## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

### § 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- bzw. Mitgliedsform	Monatlicher Beitrag
1	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	5,00 €
2	Inaktive und Förderer	2,50 €
3	Erwachsene	8,00 €
4	Familienbeitrag (Eltern und Alleinerziehende mit beliebiger Anzahl an Kindern unter 22 Jahren)	12,00 €
5	Ballett 1. Kind (Zusatzbeitrag)	20,00 €
	jedes weitere Kind (Zusatzbeitrag)	10,00 €

Gültig ab dem 01.01.2024

1. Der Mitgliedsbeitrag enthält unter anderem die folgenden Beiträge:
  - a. Sportbund Rheinland e.V.
  - b. Sportfachverbände
  - c. Verwaltungsberufsgenossenschaft
  - d. Sportversicherung (ARAG)
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung in der Regel zum 10.03. und 10.09. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge in der Regel bis spätestens 10.03. und 10.09. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Entstehende Bankgebühren durch Rückläufe oder Fehlüberweisungen der Mitglieder können vom Verein eingefordert werden.
5. Sportgruppen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Beiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Sportgruppe darüber zu informieren.

### § 4 Gebühren

Der geschäftsführende Vorstand kann Gebühren für die Nutzung der DJK Sportanlage und des DJK Sporttreffs für externe Nutzer festlegen.

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

### § 5 Datenverarbeitung

- 1) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem EU-Gesetz DSGVO gespeichert.

### § 6 Konto

Das Hauptkonto der DJK Rheinwacht 1924 Oberwesel ist

Inhaber: DJK Rheinwacht 1924 Oberwesel  
Bevollmächtigter: 1. Vorsitzender Lukas Monnerjahn  
Kassierer René D'Avis  
Bank: Sparkasse Rhein Hunsrück  
BIC: MALADE51SIM  
IBAN: DE87 5605 1790 0002 2018 79

### § 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **24. November 2023** in Kraft.

# Finanzordnung

## § 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsbudgets.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Haushaltsbudget

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Das Haushaltsbudget muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsbudgetentwurf des Gesamtvereins wird im geschäftsführenden Vorstand beraten.
3. Die Beratung über die Entwürfe findet bis Ende November statt.
4. Das Ergebnis wird zur Beratung und Beschlussfassung dem Gesamtvorstand vorgelegt.

## § 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 9 Abs. 1a der Vereinssatzung zu prüfen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

## § 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinsfinanzen über die festgelegten Vereinskonto.
2. Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Der Kassierer ist in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
5. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
6. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein.
7. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonto liegt beim Vereinsvorsitzenden. Er erteilt dem Kassierer oder anderen Verantwortlichen Kontovollmacht.

Berechtigung über Verfügung von Einzelbeträgen:

- |                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| 7.1. Vereinsvorsitzender        | bis zu 2.500 €    |
| 7.2. Kassierer                  | bis zu 2.500 €    |
| 7.3. Geschäftsführende Vorstand | bis zu 10.000 €   |
| 7.4. Gesamtvorstand             | bis zu 25.000 €   |
| 7.5. Mitgliederversammlung      | mehr als 25.000 € |
| 7.6. Sportjugend                |                   |

die Aktivitäten und daraus entstehende Einnahmen und Ausgaben werden im Rahmen der relativen Eigenständigkeit von der Sportjugend erledigt

Ausnahmen sind Übungsleiter-Honorare und laufende Kosten

8. Abteilungsleiter und andere Vereinsverantwortliche können keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Hierzu ist ausschließlich der Vorsitzende berechtigt.

## § 5 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen lt. § 3 Abs. 1 der Vereinssatzung auszustellen.

## § 6 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **30. Oktober 2020** in Kraft.